

# **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Treptowsee"**

**vom 13. Mai 1996**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 796) verordnet der Landrat des Landkreises Parchim:

## **§ 1**

### **Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet**

Der in § 2 Abs. 3 näher bezeichnete und in der als Anlage zu dieser Verordnung mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Treptowsee".

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 65 Hektar Wasserfläche und etwa 600 Hektar Landfläche.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet enthält die Wasserfläche und die Umgebung des Sees in einem Umkreis von etwa 1.000 Metern.
- (3) Die genaue Grenze ergibt sich aus der Karte 1 : 10.000, in der das Gebiet durch eine einseitig gestrichelte schwarze Linie umrandet ist. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet.
- (4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

## **§ 3**

### **Schutzzweck**

Im Südteil des Landkreises Parchim befindet sich der Treptowsee. Der Treptowsee stellt einen Rest des Mooster-Stausees dar, in dem sich die Wassermassen der abtauenden Gletscher der Eiszeit sammelten und die Hügel westlich vor Parchim zwischen Sonnenberg und Buchholz durchbrachen und in die Lewitz abflossen. Der derzeitige Zustand des Gebietes ist wegen der weitgehend noch intakten Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und, soweit erforderlich, zu entwickeln. Schutzzweck ist, weiterhin die vorhandenen Landschaftselemente wie Waldgebiete, Wiesenbereiche und die im Uferbereich befindlichen Schilfbestände zu erhalten und zu entwickeln. Der See ist vor Belastungen durch touristische Überbeanspruchung und Nährstoffeintrag durch die Land- und Forstwirtschaft zu schützen.

## **§ 4**

### **Verbote**

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.
- (2) Verboten sind insbesondere:
  1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Verändern baulicher Anlagen, auch soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen, wobei bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen sind und als bauliche Anlagen auch gelten:
    - ortsfeste Feuerstätten,

- Werbeanlagen,
  - Warenautomaten, die von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind,
  - Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche,
  - Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze,
  - Stellplätze,
  - Kleingartenanlagen,
  - Camping- und Wochenendplätze;
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Umgestalten von Wegen oder anderen Verkehrsflächen;
  3. der Ausbau (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung) von Gewässern, einschließlich ihrer Ufer oder die sonstige Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (wie Dränage);
  4. Kies, Sand, Kalkstein, Mergel, Ton, Lehm, Steine oder andere selbständig verwertbare Bodenbestandteile (Bodenschätze) oberirdisch zu gewinnen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen vorzunehmen oder Bodenvertiefungen auszufüllen;
  5. das Errichten, Erweitern und der Betrieb von Tiergehegen entsprechend § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458);
  6. Erdwälle, Feuchtgebiete oder die Ufervegetation stehender oder fließender Gewässer zu beseitigen oder auf andere Weise zu beschädigen, ausgenommen sind Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Fließgewässern;
  7. Grünland umzubrechen oder Dauergrünland in Wirtschaftsgrünland umzuwandeln;
  8. Wald- oder Feldgehölze zu roden oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in entsprechende Nutzung zu nehmen;
  9. Kraftfahrzeuge außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen abzustellen;
  10. jeglichen Bootsverkehr (einschließlich Schlauchboote und Surfer), Modellflugsport oder Drachenflug (einschließlich Lenkdrachen) zu betreiben oder motorsportliche Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
  11. gebietsfremde, nicht einheimische wildwachsende oder nicht wildwachsende Pflanzenarten oder vermehrungsfähige Teile dieser Arten oder gebietsfremde Tiere wildlebender oder nicht wildlebender Arten in freier Natur auszusetzen oder anzusiedeln, ausgenommen ist der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft;
  12. Wildäcker anzulegen;
  13. das Lagern oder Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen;
  14. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln;
  15. Feuer anzumachen;
  16. das Aufstellen oder Errichten von festen, fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen;
  17. Reit- und Fahrtouristik durchzuführen.

## **§ 5 Ausnahmen**

Von den Verboten des § 4 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall nicht gegen den Schutzzweck verstoßen wird.

## **§ 6 Freistellung**

- (1) Unberührt von den Vorschriften des § 4 bleiben
  1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche sowie fischereiliche Bodennutzung im Sinne des § 1 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,
  2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Hochsitzen mit geschlossenen Aufbauten.
- (2) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder gebilligte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

## **§ 7 Gebote**

Die untere Naturschutzbehörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege

sicherzustellen. Sind Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, so kann die untere Naturschutzbehörde auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt worden ist oder eine Ausnahme oder Freistellung vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 17 zuwiderhandelt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. November 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kreistagsbeschuß Nr. 39-40/90 vom 20. September 1990 außer Kraft.

Parchim, den 13. Mai 1996

Iredi  
Landkreis Parchim  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde

